

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Agnes Conrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/3168 –**

Asylverfahren von Geflüchteten aus der Russischen Föderation

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren sind Hunderttausende Menschen aus Russland geflüchtet. Nicht nur, um sich dem Kriegsdienst in der Ukraine zu entziehen, sondern auch, weil die Handlungsmöglichkeiten von zivilgesellschaftlichen Akteuren, Aktivistinnen und Aktivisten und Oppositionellen in Russland zunehmend eingeschränkt werden. So wurde 2021 die Menschen- und Bürgerrechtsorganisation „Memorial“ wegen angeblicher Verstöße gegen das „Agentengesetz“ zwangsweise aufgelöst. 2023 stufte der Oberste Gerichtshof in Russland die LGBTIQ+-Bewegung als „extremistisch“ ein. Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes fanden in Moskau Razzien in LGBTIQ-freundlichen Clubs statt, Hinweise auf alles nicht Heterosexuelle werden seither aus der Öffentlichkeit verbannt. Schon in den Jahren zuvor sahen sich queere Menschen in Russland einer zunehmenden Verfolgung ausgesetzt. 2025 wurden in Russland die Gesetze gegen „Extremismus“ verschärft, mit der Folge, dass die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit weiter eingeschränkt und die kritische Zivilgesellschaft unter Druck gesetzt wird. Von willkürlicher Strafverfolgung und unfairen Gerichtsverfahren sind unter anderem Regierungskritiker, Gegnerinnen des Krieges in der Ukraine, Menschenrechtsverteidiger und Journalistinnen betroffen. In Gewahrsam sind nach Informationen von Amnesty International Folter und andere Formen der Misshandlung weit verbreitet (www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/russland-verbot-von-memorial-ist-zaesur, www.tagesschau.de/ausland/europa/russland-verbot-lgbtq-bewegung-extremismus-100.html, www.dw.com/de/lgbtq-in-russland-das-ende-des-regenbogen/a-67700195, www.amnesty.de/aktuell/russland-verschaerft-gesetze-gegen-extremismus-einschraenkung-meinungsfreiheit-vereinigungsfreiheit, www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/russland-2024).

Besonders kritisch ist die Menschenrechtslage in der russischen Teilrepublik Tschetschenien. Von dort werden regelmäßig Fälle von Entführungen und Verschwindenlassen gemeldet (www.ecoi.net/de/dokument/2089408.html). Zugleich deuten Berichte darauf hin, dass Angehörige ethnischer Minderheiten, die meist in den ärmeren Regionen Russlands leben, überdurchschnittlich häufig zum Kriegsdienst eingezogen werden. Dabei könnte auch die überproportionale Inhaftierung dieser Gruppen eine Rolle spielen, weil aus Gefängnissen besonders viele Soldaten rekrutiert werden (www.fr.de/politik/aufgrund-von-rueckschlaegen-im-ukraine-konflikt-putin-lasst-ausrottung-ganzer-nationen-z).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Januar 2026 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

u-zr-93597665.html). In der Praxis ist es kaum möglich, sich der Einberufung zum Militär zu entziehen. Es gibt in der Russischen Föderation zwar formal ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Ein Antrag kann aber nur bis zur Einberufung gestellt werden, für Reservisten und Soldaten existiert diese Möglichkeit nicht. Personen, die sich der Einberufung dennoch entziehen, drohen mehrjährige Haftstrafen. Zudem werden Anträge auf Zivildienst teilweise missachtet und die Antragstellenden zur Armee eingezogen, bevor ein Gericht sich damit befassen konnte (<https://de.connection-ev.org/article-3879>, www.kontextwochenzeitung.de/gesellschaft/761/tipps-per-telegram-10530.html).

Trotz zahlreicher, aus Sicht der Fragestellenden besorgniserregender Menschenrechtsverstöße in der Russischen Föderation bekommen nur wenige Asylsuchende aus dem Land in Deutschland einen Schutzstatus (vgl. ebd.). Gleichzeitig arbeiten Bund und Länder daran, die Zahl der Abschiebungen nach Russland zu erhöhen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/abschiebungen-russland-krieg-100.html).

1. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2021 registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation			
Zeitraum	Anträge gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
2021	2.314	1.438	876
2022	3.862	2.851	1.011
2023	9.028	7.663	1.365
2024	5.625	4.698	927
Jan. bis Nov. 2025	3.640	2.874	766

- a) Wie stellen sich diese Zahlen dar, wenn nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden differenziert wird?

Hinweis: Alle Angaben zu Asylanträgen nach Volkszugehörigkeiten in dieser und in den nachfolgenden Fragen beruhen auf freiwilligen Eigenangaben der Antragstellenden im Rahmen des Asylverfahrens.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Jahr 2021			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	2.314	1.438	876
Tschetschenen	1.406	758	648
Russen	242	198	44
Inguschen	119	76	43
Armenier	44	30	14
Kumyken	41	22	19
Awaren	37	31	6
Tschechen	31	13	18
Tadschiken	21	21	-
Kurden	18	6	12
Lesginen	11	6	5
Tataren	10	5	5
Unbekannt/Sonstige	334	272	62

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Jahr 2022			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	3.862	2.851	1.011
Tschetschenen	1.954	1.173	781
Russen	1.042	974	68
Inguschen	84	55	29
Armenier	67	49	18
Ukrainer	60	58	2
Awaren	59	46	13
Kumyken	42	27	15
Kurden	39	28	11
Tadschiken	36	34	2
Tataren	34	33	1
Aserbajdschaner	17	15	2
Darginer	17	9	8
Deutsche	17	17	-
Georgier	17	9	8
Kabardiner	17	9	8
Osseten	16	13	3
Tschechen	16	14	2
Juden*	15	13	2
Lesginen	14	10	4
Tscherkessen	11	11	-
Araber	10	8	2
Kasachen	10	10	-
Unbekannt/Sonstige	268	236	32

* Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Jahr 2023			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	9.028	7.663	1.365
Tschetschenen	6.473	5.373	1.100
Russen	1.132	1.081	51
Inguschen	246	205	41
Kumyken	110	83	27
Awaren	94	70	24
Armenier	90	76	14
Tschechen	84	76	8
Ukrainer	66	65	1
Kurden	63	46	17
Tataren	55	53	2
Tadschiken	46	45	1
Aserbajdschaner	41	37	4
Deutsche	32	26	6
Darginer	29	23	6
Georgier	23	21	2
Kabardiner	23	14	9
Roma	16	11	5
Osseten	13	10	3
Tscherkessen	13	13	-

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Jahr 2023			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	9.028	7.663	1.365
Juden*	12	12	-
Unbekannt/Sonstige	367	323	44

* Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Jahr 2024			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	5.625	4.698	927
Tschetschenen	4.109	3.386	723
Russen	440	407	33
Inguschen	209	165	44
Awaren	90	70	20
Tadschiken	87	84	3
Armenier	73	60	13
Kumyken	69	44	25
Ukrainer	54	53	1
Tataren	40	34	6
Kurden	35	30	5
Tschechen	26	18	8
Lesginen	23	19	4
Aserbajdschaner	19	18	1
Araber	16	14	2
Deutsche	12	10	2
Tscherkessen	11	11	-
Usbeken	11	11	-
Unbekannt/Sonstige	301	264	37

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Zeitraum 01.01. bis 30.11.2025			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	3.640	2.874	766
Tschetschenen	2.540	1.930	610
Russen	357	318	39
Inguschen	139	121	18
Armenier	61	46	15
Awaren	53	41	12
Tadschiken	48	45	3
Aserbajdschaner	36	33	3
Kumyken	35	26	9
Tataren	27	20	7
Tschechen	22	22	-
Ukrainer	20	17	3
Usbeken	15	13	2
Kurden	12	8	4
Darginer	11	9	2
Lesginen	11	9	2
Pashtunen	11	10	1

Asylanträge von Asylsuchenden der Russischen Föderation im Zeitraum 01.01. bis 30.11.2025			
Volkszugehörigkeit	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
Gesamt	3.640	2.874	766
Tscherkessen	10	4	6
Unbekannt/Sonstige	232	202	30

- b) Wie viele Asylanträge von männlichen Asylsuchenden aus der Russischen Föderation im wehrfähigen Alter wurden beim BAMF seit 2021 registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Daten zu Asylanträgen von männlichen Personen mit russischer Staatsangehörigkeit im wehrfähigen Alter seit dem Jahr 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei mangels allgemeingültiger Definition des Begriffs „wehrfähiges Alter“ entsprechend u. a. der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 28 der Abgeordneten Clara Bünger, Plenarprotokoll 20/121 (auch in nachfolgenden Fragen) die Altersgruppe zwischen 18 und 45 Jahre ausgewertet wurde.

Asylanträge von männlichen Asylsuchenden der Russischen Föderation (18 bis 45 Jahre)			
Zeitraum	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
2021	467	266	201
2022	1.223	922	301
2023	3.071	2.606	465
2024	1.604	1.276	328
01.01. bis 30.11.2025	1.065	768	297

- c) Wie viele der Antragstellenden waren Frauen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Asylanträge von weiblichen Asylsuchenden der Russischen Föderation			
Zeitraum	Anträge Gesamt	Erstanträge	Folgeanträge
2021	1.075	679	396
2022	1.598	1.177	421
2023	3.641	3.106	535
2024	2.413	2.054	359
01.01. bis 30.11.2025	1.545	1.262	283

- d) Wie viele der Antragstellenden waren minderjährig (bitte nach 0 bis 13 Jahre, 14 bis 16 Jahre, 17 Jahre aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Asylanträge von minderjährigen Asylsuchenden der Russischen Föderation			
Zeitraum	0 bis 13 Jahre	14 bis 16 Jahre	17 Jahre
2021	1.188	73	20
2022	1.317	130	34
2023	2.869	365	119
2024	2.033	254	85
01.01. bis 30.11.2025	1.328	163	65

2. Wie hat das BAMF seit 2021 über die Asylanträge von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation entschieden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Entscheidung im Dublin-Verfahren, sonstigen Verfahrenserledigungen differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation									
Zeitraum	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
2021	3.028	23	146	47	28	1.099	234	462	989
2022	2.594	72	138	67	21	706	236	705	649
2023	5.246	109	259	104	8	993	185	2.830	758
2024	8.003	65	252	73	25	2.768	884	2.376	1.560
Jan. bis Nov. 2025	10.657	67	268	127	38	5.423	1.428	1.665	1.641

- a) Wie lauten diese Zahlen differenziert nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Jahr 2021 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
Gesamt	3.028	23	146	47	28	1.099	234	462	989
Tschetschenen	2.040	-	101	36	21	682	134	351	715
Russen	223	18	16	-	3	86	23	19	58
Inguschen	163	-	1	-	-	73	9	35	45
Armenier	64	-	1	1	3	20	21	-	18
Kumyken	42	-	2	-	-	11	1	11	17
Kurden	36	-	-	1	-	13	6	1	15
Tadschiken	31	-	3	-	-	19	-	1	8
Awaren	24	-	-	1	-	10	2	4	7
Tschechen	18	-	3	-	-	4	-	1	10
Tataren	15	-	2	-	-	5	-	4	4
Darginer	11	-	-	-	-	1	1	1	8
Kabardiner	10	-	2	-	-	4	2	1	1
Lesginen	10	1	-	-	-	3	-	-	6
Unbekannt/ Sonstige	341	4	15	8	1	168	35	33	77

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Jahr 2022 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	2.594	72	138	67	21	706	236	705	649
Tschetschenen	1.528	1	69	48	9	421	111	398	471
Russen	439	51	43	3	1	70	28	178	65
Inguschen	94	-	1	2	-	38	-	23	30
Armenier	55	4	5	-	2	11	17	6	10
Kumyken	35	-	1	-	-	9	10	6	9
Tadschiken	29	-	-	1	1	6	8	10	3
Awaren	28	-	2	2	-	10	-	9	5
Kurden	27	-	-	1	2	9	4	5	6
Ukrainer	22	2	1	-	-	8	-	7	4
Kabardiner	21	-	-	-	1	8	-	9	3
Tataren	14	-	1	1	-	4	-	7	1
Araber	12	-	4	-	-	5	1	-	2
Juden*	12	1	-	-	-	2	-	6	3
Lesginen	11	-	-	-	-	4	-	5	2
Unbekannt/ Sonstige	267	13	11	9	5	101	57	36	35

* Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Jahr 2023 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	5.246	109	259	104	8	993	185	2.830	758
Tschetschenen	3.556	5	94	71	4	559	93	2.255	475
Russen	805	81	87	5	-	192	27	272	141
Inguschen	166	-	17	10	-	25	8	98	8
Kumyken	82	2	2	-	-	24	3	37	14
Awaren	71	4	2	1	-	20	2	22	20
Ukrainer	45	5	3	1	1	11	-	14	10
Armenier	40	1	6	-	1	12	9	4	7
Kurden	35	1	2	-	-	12	5	9	6
Tadschiken	31	-	7	-	1	19	1	2	1
Tschechen	31	-	3	1	-	3	-	24	-
Tataren	29	3	3	1	-	6	2	11	3
Aserbaidschaner	25	-	4	-	-	7	-	8	6
Kabardiner	18	-	6	-	-	3	-	5	4
Pashtunen	18	-	-	-	-	14	-	2	2
Deutsche	16	-	1	-	-	1	1	7	6
Georgier	12	-	-	-	-	8	-	-	4
Kasachen	12	4	1	-	-	1	-	6	-

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Jahr 2023 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dub- lin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	5.246	109	259	104	8	993	185	2.830	758
Darginer	10	-	1	-	-	3	1	3	2
Unbekannt/ Sonstige	244	3	20	14	1	73	33	51	49

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Jahr 2024 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dub- lin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	8.003	65	252	73	25	2.768	884	2.376	1.560
Tschetschenen	5.783	2	110	56	14	1.867	609	1.941	1.184
Russen	885	51	91	4	1	418	45	121	154
Inguschen	235	-	9	6	-	61	24	92	43
Kumyken	105	-	1	-	-	55	21	7	21
Armenier	89	2	1	-	-	29	24	16	17
Tadschiken	83	-	3	-	1	22	2	51	4
Awaren	81	-	2	-	-	22	24	18	15
Kurden	76	1	7	1	-	21	26	8	12
Ukrainer	63	2	2	1	1	36	7	8	6
Tataren	54	1	2	-	-	30	1	13	7
Tschechen	40	-	-	-	-	14	5	15	6
Aserbaidschaner	28	-	2	-	1	13	1	5	6
Darginer	28	-	-	-	-	4	11	7	6
Araber	22	-	1	-	-	20	-	-	1
Deutsche	22	-	2	-	-	10	3	3	4
Kabardiner	22	-	1	-	5	8	-	6	2
Lesginen	21	-	4	-	-	4	3	3	7
Tscherkessen	20	-	-	-	-	11	-	8	1
Roma	14	-	-	-	-	10	1	-	3
Georgier	12	-	-	-	-	6	2	-	4
Kasachen	12	-	-	-	-	6	-	4	2
Osseten	12	-	1	-	-	4	1	1	5
Usbeken	10	1	-	-	-	1	-	8	-
Unbekannt/ Sonstige	286	5	13	5	2	96	74	41	50

Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Russischen Föderation im Zeitraum 01.01. bis 30.11.2025 nach Volkszugehörigkeit									
Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dub- lin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	10.657	67	268	127	38	5.423	1.428	1.665	1.641
Tschetschenen	7.874	-	91	95	22	4.029	1.117	1.267	1.253
Russen	1.053	55	100	8	5	534	74	149	128
Inguschen	366	-	9	9	1	190	38	53	66
Awaren	153	-	2	4	-	87	14	20	26
Tadschiken	134	-	3	-	1	86	17	20	7
Armenier	105	1	7	3	5	44	18	14	13
Kумыкы	92	-	1	3	-	35	14	11	28
Ukrainer	73	2	6	1	-	46	7	7	4
Tataren	67	1	4	-	-	31	10	12	9
Tschechen	54	-	5	-	-	28	3	11	7
Aserbaidschaner	47	1	2	-	-	15	6	17	6
Kurden	42	-	3	-	-	16	8	2	13
Darginer	29	-	1	-	-	13	7	4	4
Usbeken	27	-	1	-	-	13	2	8	3
Deutsche	24	-	2	-	1	10	2	2	7
Lesginen	21	-	-	-	-	13	2	5	1
Tscherkessen	20	-	-	-	-	9	-	6	5
Juden*	19	1	1	-	-	11	2	1	3
Pashtunen	18	-	-	-	-	1	9	5	3
Kasachen	14	1	1	-	-	4	5	3	-
Araber	12	-	-	-	-	8	1	1	2
Kabardiner	11	-	-	-	-	5	1	1	4
Unbekannt/ Sonstige	402	5	29	4	3	195	71	46	49

* Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

b) Wie lauten diese Zahlen für männliche Antragstellende im wehrfähigen Alter?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen über Asylanträge von männlichen Personen aus der Russischen Föderation im „wehrfähigen Alter“ (18 bis 45 Jahre)									
Zeitraum	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dub- lin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
2021	585	5	14	2	2	179	42	124	217
2022	559	15	18	3	4	124	34	196	165
2023	1.774	41	80	21	-	275	22	1.055	280
2024	2.529	20	80	7	-	959	232	706	525
Jan. bis Nov. 2025	3.339	25	86	13	3	1.786	377	547	502

3. Wie hat sich die um formelle Entscheidungen bereinigte Schutzquote beim BAMF für Asylsuchende aus der russischen Föderation seit 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben zu der erfragten Quote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation	
2021	15,5 %
2022	24,0 %
2023	29,0 %
2024	10,2 %
Jan. bis Nov. 2025	6,8 %

- a) Wie lauten diese Zahlen, wenn nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden differenziert wird?

Die Angaben zu der erfragten Quote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2021	
Gesamt	15,5 %
Tschetschenen	16,2 %
Russen	25,3 %
Inguschen	1,2 %
Armenier	10,9 %
Kumyken	14,3 %
Kurden	5,0 %
Tadschiken	13,6 %
Awaren	7,7 %
Tschechen	42,9 %
Tataren	28,6 %
Darginer	0,0 %
Kabardiner	25,0 %
Lesginen	25,0 %
Unbekannt/Sonstige	12,1 %

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2022	
Gesamt	24,0 %
Tschetschenen	19,3 %
Russen	50,0 %
Inguschen	7,3 %
Armenier	28,2 %
Kumyken	5,0 %
Tadschiken	12,5 %
Awaren	28,6 %
Kurden	18,8 %
Ukrainer	27,3 %
Kabardiner	11,1 %
Tataren	33,3 %

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2022	
Gesamt	24,0 %
Araber	40,0 %
Juden*	33,3 %
Lesbigen	0,0 %
Unbekannt/Sonstige	19,4 %

*Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2023	
Gesamt	29,0 %
Tschetschenen	21,1 %
Russen	44,1 %
Inguschen	45,0 %
Kumyken	12,9 %
Awaren	24,1 %
Ukrainer	47,6 %
Armenier	27,6 %
Kurden	15,0 %
Tadschiken	28,6 %
Tschechen	57,1 %
Tataren	46,7 %
Aserbajdschaner	36,4 %
Kabardiner	66,7 %
Pashtunen	0,0 %
Deutsche	33,3 %
Georgier	0,0 %
Kasachen	83,3 %
Darginer	20,0 %
Unbekannt/Sonstige	26,4 %

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024	
Gesamt	10,2 %
Tschetschenen	6,8 %
Russen	24,1 %
Inguschen	15,0 %
Kumyken	1,3 %
Armenier	5,4 %
Tadschiken	14,3 %
Awaren	4,2 %
Kurden	16,1 %
Ukrainer	12,2 %
Tataren	8,8 %
Tschechen	0,0 %
Aserbajdschaner	17,6 %
Darginer	0,0 %
Araber	4,8 %

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024	
Gesamt	10,2 %
Deutsche	13,3 %
Kabardiner	42,9 %
Lesginen	36,4 %
Tscherkessen	0,0 %
Roma	0,0 %
Georgier	0,0 %
Kasachen	0,0 %
Osseten	16,7 %
Usbeken	50,0 %
Unbekannt/Sonstige	12,8 %

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Zeitraum 01.01. bis 30.11.2025	
Gesamt	6,8 %
Tschetschenen	3,9 %
Russen	21,6 %
Inguschen	7,7 %
Awaren	5,6 %
Tadschiken	3,7 %
Armenier	20,5 %
Kumyken	7,5 %
Ukrainer	14,5 %
Tataren	10,9 %
Tschechen	13,9 %
Aserbaidshaner	12,5 %
Kurden	11,1 %
Darginer	4,8 %
Usbeken	6,3 %
Deutsche	20,0 %
Lesginen	0,0 %
Tscherkessen	0,0 %
Juden*	13,3 %
Pashtunen	0,0 %
Kasachen	18,2 %
Araber	0,0 %
Kabardiner	0,0 %
Unbekannt/Sonstige	13,4 %

*Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

- b) Wie hat sich diese Schutzquote in Bezug auf männliche Antragsteller im wehrfähigen Alter entwickelt?

Die Angaben zu der erfragten Quote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Schutzquote unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen von männlichen Personen aus der Russischen Föderation im wehrfähigen Alter (18 bis 45 Jahre)	
2021	9,4 %
2022	20,2 %
2023	32,3 %
2024	8,2 %
01.01. bis 30.11.2025	5,5 %

4. Wie haben die Verwaltungsgerichte seit 2021 über die Klagen von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation gegen Entscheidungen des BAMF entschieden (bitte wie zu Frage 2 aufschlüsseln)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation									
Zeitraum	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
2021	5.117	73	94	75	123	2.000	67	122	2.563
2022	4.224	60	100	91	151	1.573	56	60	2.133
2023	4.538	17	61	100	123	1.392	41	143	2.661
2024	3.619	3	63	88	62	846	43	120	2.394
Jan. bis Sep. 2025	2.848	5	35	84	28	867	39	104	1.686

- a) Wie lauten diese Zahlen differenziert nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2021									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
Gesamt	5.117	73	94	75	123	2.000	67	122	2.563
Tschetschenen	3.681	-	43	63	91	1.448	48	75	1.913
Russen	312	61	37	-	9	71	1	15	118
Inguschen	206	-	-	5	2	65	2	8	124
Armenier	158	5	3	1	4	83	-	-	62
Kumyken	105	-	1	-	3	37	5	3	56

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2021									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
Gesamt	5.117	73	94	75	123	2.000	67	122	2.563
Kurden	79	-	-	-	3	46	-	-	30
Awaren	60	-	-	-	1	23	-	-	36
Turkmenen	53	-	-	-	-	20	1	-	32
Kabardiner	52	-	-	-	-	29	2	9	12
Tschechen	26	-	1	2	-	15	-	-	8
Tadschiken	25	-	-	-	2	12	-	2	9
Aserbaidschaner	23	1	4	-	1	12	-	-	5
Osseten	20	1	-	-	-	12	-	-	7
Darginer	16	-	-	-	1	1	-	-	14
Tataren	16	-	-	-	-	4	1	5	6
Roma	15	-	-	-	-	-	4	-	11
Tscherkessen	13	-	-	-	-	8	-	1	4
Deutsche	10	-	-	-	-	4	-	-	6
Ukrainer	10	4	-	-	1	1	-	-	4
Unbekannt/ Sonstige	237	1	5	4	5	109	3	4	106

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2022									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen
Gesamt	4.224	60	100	91	151	1.573	56	60	2.133
Tschetschenen	2.869	3	68	77	113	1.239	39	48	1.282
Russen	591	47	14	-	2	57	4	5	462
Inguschen	163	-	-	2	8	63	2	3	85
Armenier	89	3	6	-	1	27	1	-	51
Kurden	56	1	-	-	5	18	-	-	32
Kumyken	53	-	1	1	7	23	1	-	20
Awaren	47	-	-	4	-	27	-	-	16
Darginer	23	-	-	3	-	9	-	-	11
Kabardiner	20	-	-	-	5	4	-	-	11
Ukrainer	17	-	2	-	-	5	-	-	10
Turkmenen	16	-	1	3	-	9	-	-	3
Tataren	12	-	-	-	-	-	-	-	12
Aserbaidschaner	11	3	-	-	-	1	-	3	4
Unbekannt/ Sonstige	257	3	8	1	10	91	9	1	134

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2023									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	4.538	17	61	100	123	1.392	41	143	2.661
Tschetschenen	3.300	1	28	69	104	1.065	27	94	1.912
Russen	419	16	10	6	3	53	4	27	300
Inguschen	191	-	5	3	3	89	-	7	84
Awaren	66	-	-	2	-	15	-	-	49
Kumyken	66	-	1	3	4	23	-	-	35
Kurden	48	-	1	-	-	20	8	-	19
Armenier	40	-	1	3	1	7	-	1	27
Tataren	24	-	3	-	-	1	-	2	18
Kabardiner	20	-	3	-	-	10	-	5	2
Tschechen	20	-	-	5	1	7	-	1	6
Aserbaidschaner	19	-	-	-	1	11	-	-	7
Darginer	17	-	-	-	-	4	-	-	13
Tadschiken	15	-	-	1	-	5	-	-	9
Ukrainer	14	-	1	-	-	-	-	-	13
Deutsche	12	-	-	-	-	3	-	2	7
Osseten	12	-	-	-	-	1	-	-	11
Roma	10	-	-	-	-	1	-	-	9
Unbekannt/ Sonstige	245	-	8	8	6	77	2	4	140

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (un- begr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	3.619	3	63	88	62	846	43	120	2.394
Tschetschenen	2.560	-	31	55	35	538	12	93	1.796
Russen	318	1	13	5	8	76	6	4	205
Inguschen	135	-	1	5	6	44	4	9	66
Awaren	70	-	-	1	-	30	-	-	39
Kumyken	65	-	-	1	1	12	1	6	44
Armenier	64	-	1	2	1	27	5	-	28
Kurden	40	-	-	1	2	6	-	-	31
Tadschiken	29	-	1	-	1	12	1	-	14
Turkmenen	23	-	-	4	-	5	11	-	3
Kabardiner	21	-	6	5	1	6	-	-	3
Aserbaidschaner	19	-	-	-	-	5	-	2	12
Tataren	19	2	-	1	-	9	-	-	7
Tschechen	18	-	-	-	-	3	-	1	14
Ukrainer	15	-	2	-	2	3	-	1	7
Darginer	12	-	-	-	-	1	-	-	11
Lesginen	12	-	1	2	-	1	-	-	8

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	3.619	3	63	88	62	846	43	120	2.394
Pashtunen	10	-	-	-	1	3	-	1	5
Unbekannt/ Sonstige	189	-	7	6	4	65	3	3	101

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von Personen aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025									
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Gesamt	2.848	5	35	84	28	867	39	104	1.686
Tschetschenen	2.014	-	11	52	21	632	25	83	1.190
Russen	291	5	13	8	1	82	4	12	166
Inguschen	125	-	9	3	1	24	1	-	87
Tadschiken	46	-	-	2	-	15	6	2	21
Armenier	45	-	1	3	3	13	-	-	25
Kumyken	31	-	-	3	-	9	-	3	16
Kurden	25	-	-	-	-	9	-	-	16
Ukrainer	22	-	-	-	-	7	1	-	14
Awaren	20	-	-	-	-	5	-	-	15
Tataren	17	-	-	-	-	10	-	-	7
Darginer	16	-	-	-	-	4	1	2	9
Pashtunen	16	-	-	1	-	8	-	1	6
Aserbaidschaner	11	-	-	1	2	2	1	-	5
Unbekannt/ Sonstige	169	-	1	11	-	47	-	1	109

b) Wie lauten diese Zahlen für männliche Antragstellende im wehrfähigen Alter?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen gegen BAMF-Entscheidungen von männlichen Personen aus der Russischen Föderation im „wehrfähigen Alter“ (18 bis 45 Jahre)									
Zeitraum	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrens- erledigungen
2021	2.042	38	45	22	48	760	22	48	1.059
2022	1.707	38	50	21	60	616	19	27	876
2023	1.958	7	29	49	41	566	13	63	1.190
2024	1.683	2	30	62	16	381	15	58	1.119
Jan. bis Sep. 2025	751	3	8	52	9	216	7	29	427

5. Wie hat sich die um formelle Entscheidungen bereinigte gerichtliche Aufhebungsquote bei Klagen gegen Entscheidungen des BAMF für Asylsuchende aus der Russischen Föderation seit 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben zu den gerichtlichen Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation	
2021	15,0 %
2022	19,8 %
2023	17,4 %
2024	19,5 %
Jan. bis Sep. 2025	14,4 %

- a) Wie lauten diese Zahlen, wenn nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden differenziert wird?

Die Angaben zu den gerichtlichen Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2021	
Gesamt	15,0 %
Tschetschenen	11,6 %
Russen	59,8 %
Inguschen	9,5 %
Armenier	13,5 %
Kumyken	8,7 %
Kurden	6,1 %
Awaren	4,2 %
Turkmenen	0,0 %
Kabardiner	0,0 %
Tschechen	16,7 %
Tadschiken	14,3 %
Aserbaidshaner	33,3 %
Osseten	7,7 %
Darginer	50,0 %
Tataren	0,0 %
Roma	0,0 %
Tscherkessen	0,0 %
Deutsche	0,0 %
Ukrainer	83,3 %
Unbekannt/Sonstige	11,8 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2022	
Gesamt	19,8 %
Tschetschenen	17,0 %
Russen	50,8 %
Inguschen	13,3 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2022	
Gesamt	19,8 %
Armenier	26,3 %
Kurden	25,0 %
Kumyken	27,3 %
Awaren	12,9 %
Darginer	25,0 %
Kabardiner	55,6 %
Ukrainer	28,6 %
Turkmenen	30,8 %
Tataren	0,0 %
Aserbaidsschaner	75,0 %
Unbekannt/Sonstige	18,0 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2023	
Gesamt	17,4 %
Tschetschenen	15,6 %
Russen	38,0 %
Inguschen	11,0 %
Awaren	11,8 %
Kumyken	25,8 %
Kurden	3,4 %
Armenier	41,7 %
Tataren	75,0 %
Kabardiner	23,1 %
Tschechen	46,2 %
Aserbaidsschaner	8,3 %
Darginer	0,0 %
Tadschiken	16,7 %
Ukrainer	100,0 %
Deutsche	0,0 %
Osseten	0,0 %
Roma	0,0 %
Unbekannt/Sonstige	21,8 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024	
Gesamt	19,5 %
Tschetschenen	18,0 %
Russen	24,8 %
Inguschen	20,0 %
Awaren	3,2 %
Kumyken	13,3 %
Armenier	11,1 %
Kurden	33,3 %
Tadschiken	13,3 %
Turkmenen	20,0 %
Kabardiner	66,7 %
Aserbaidsschaner	0,0 %
Tataren	25,0 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Jahr 2024	
Gesamt	19,5 %
Tschechen	0,0 %
Ukrainer	57,1 %
Darginer	0,0 %
Lesginen	75,0 %
Pashtunen	25,0 %
Unbekannt/Sonstige	20,0 %

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für Asylsuchende aus der Russischen Föderation nach Volkszugehörigkeit im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025	
Gesamt	14,4 %
Tschetschenen	11,3 %
Russen	23,9 %
Inguschen	34,2 %
Tadschiken	8,7 %
Armenier	35,0 %
Kumyken	25,0 %
Kurden	0,0 %
Ukrainer	0,0 %
Awaren	0,0 %
Tataren	0,0 %
Darginer	0,0 %
Pashtunen	11,1 %
Aserbaidshaner	50,0 %
Unbekannt/Sonstige	20,3 %

- b) Wie hat sich diese bereinigte Aufhebungsquote in Bezug auf männliche Antragstellende im wehrfähigen Alter entwickelt?

Die Angaben zu den gerichtlichen Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

gerichtliche Aufhebungsquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen für männliche Asylsuchende im „wehrfähigen Alter“ (18 bis 45 Jahre) aus der Russischen Föderation	
2021	16,4 %
2022	21,0 %
2023	17,9 %
2024	21,7 %
Jan. bis Sep. 2025	24,4 %

6. Wie lange dauerten die Asylverfahren von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation seit 2021 im Schnitt bis zu einer behördlichen Entscheidung (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auch nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
2021	12,1
2022	8,8
2023	6,9
2024	9,9
01.01. bis 30.11.2025	12,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2021	
Volkszugehörigkeiten gesamt	12,1
darunter:	
Tschetschenen	13,5
Russen	8,9
Inguschen	11,3
Armenier	11,3
Kumyken	5,9
Kurden	15,4
Tadschiken	11,9
Awaren	10,5
Tschechen	2,6
Tataren	6,3
Darginer	8,5
Kabardiner	6,3
Lesginen	4,5
Unbekannt/Sonstige	9,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2022	
Volkszugehörigkeiten gesamt	8,8
darunter:	
Tschetschenen	11,1
Russen	3,9
Inguschen	8,8
Armenier	6
Kumyken	22,1
Tadschiken	4,5
Awaren	5,1
Kurden	3,5
Ukrainer	7,3
Kabardiner	9,6
Tataren	2,5
Araber	8,1
Juden*	5,3
Lesginen	3,2
Unbekannt/Sonstige	5,3

*Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2023	
Volkszugehörigkeiten gesamt	6,9
darunter:	
Tschetschenen	6,7
Russen	7
Inguschen	9,7
Kumyken	6,6
Awaren	10,5
Ukrainer	6,6
Armenier	7,5
Kurden	8,6
Tadschiken	8,6
Tschechen	5,1
Tataren	5,5
Aserbajdschaner	5,8
Kabardiner	10,1
Pashtunen	7,6
Deutsche	4,9
Georgier	6,2
Kasachen	7,3
Darginer	8,4
Unbekannt/Sonstige	7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2024	
Volkszugehörigkeiten gesamt	9,9
darunter:	
Tschetschenen	9,4
Russen	12,8
Inguschen	7,8
Kumyken	10,3
Armenier	11,6
Tadschiken	5,9
Awaren	8,9
Kurden	14,9
Ukrainer	13,8
Tataren	9,5
Tschechen	7,1
Aserbajdschaner	8,4
Darginer	20
Araber	8,9
Deutsche	9
Kabardiner	5,9
Lesginen	7,7
Tscherkessen	8,6
Roma	13,4
Georgier	14,2
Kasachen	7,8
Osseten	15,2
Usbeken	2,5
Unbekannt/Sonstige	9,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2025 (01.01. bis 30.11.2025)	
Volkszugehörigkeiten gesamt	12,4
darunter:	
Tschetschenen	12
Russen	16,1
Inguschen	14,3
Awaren	10,8
Tadschiken	5,8
Armenier	10,2
Kumyken	14,3
Ukrainer	14,2
Tataren	10,8
Tschechen	13,3
Aserbaidschaner	13,2
Kurden	17,1
Darginer	16,4
Usbeken	5,6
Deutsche	15,4
Lesginen	9,6
Tscherkessen	14,2
Juden*	25
Pashtunen	12,3
Kasachen	8,1
Araber	24,2
Kabardiner	17,3
Unbekannt/Sonstige	10,6

*Ausgewiesen werden hier Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als freiwillige Angabe eine jüdische Volkszugehörigkeit angegeben hatten. Hier nicht erfasst sind (ebenfalls mögliche) Angaben der Betroffenen zur jüdischen Religionszugehörigkeit.

7. Wie lange dauerten die gerichtlichen Verfahren bei Klagen gegen Entscheidungen des BAMF von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation seit 2021 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln und zusätzlich nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Antragstellenden differenziert darstellen)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
(Erst-/Folgeanträge, Klagen)	
2021	30,8
2022	37,5
2023	34,7
2024	27,4
01.01. bis 30.09.2025	17,9

2021	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
(Erst-/Folgeanträge, Klagen)	
Volkszugehörigkeiten gesamt	30,8
darunter:	
Tschetschenen	31,3

2021 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	30,8
darunter:	
Russen	27,1
Inguschen	25,2
Armenier	29,8
Kumyken	38,5
Kurden	32,9
Awaren	30,4
Turkmenen	41,3
Kabardiner	29,5
Tschechen	42,0
Tadschiken	16,1
Aserbajdschaner	22,1
Osseten	30,0
Tataren	21,5
Darginer	28,9
Roma	16,3
Tscherkessen	37,9
Ukrainer	35,9
Deutsche	36,2
Unbekannt/Sonstige	26,9

2021 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	30,8
darunter:	
Baden-Württemberg	28,9
Bayern	32,2
Berlin	38,3
Brandenburg	37,6
Bremen	38,9
Hamburg	17,1
Hessen	29,0
Mecklenburg-Vorpommern	16,5
Niedersachsen	30,2
Nordrhein-Westfalen	29,7
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	17,0
Sachsen	21,4
Sachsen-Anhalt	19,7
Schleswig-Holstein	36,3
Thüringen	37,5

2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	37,5
darunter:	
Tschetschenen	38,9
Russen	36,3
Inguschen	31,5
Armenier	32,0
Kurden	30,0

2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	37,5
darunter:	
Kumyken	46,3
Awaren	37,3
Darginer	53,6
Kabardiner	36,4
Ukrainer	40,3
Turkmenen	49,7
Tataren	34,8
Aserbajdschaner	31,8
Unbekannt/Sonstige	29,7

2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	37,5
darunter:	
Baden-Württemberg	23,9
Bayern	33,7
Berlin	39,2
Brandenburg	50,4
Bremen	37,5
Hamburg	26,0
Hessen	24,8
Mecklenburg-Vorpommern	21,9
Niedersachsen	44,2
Nordrhein-Westfalen	27,6
Rheinland-Pfalz	6,2
Sachsen	28,3
Sachsen-Anhalt	18,9
Schleswig-Holstein	41,4
Thüringen	27,0

2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	34,7
darunter:	
Tschetschenen	37,0
Russen	20,0
Inguschen	32,5
Awaren	31,6
Kumyken	39,6
Kurden	46,8
Armenier	27,1
Tataren	15,7
Tschechen	47,2
Kabardiner	8,7
Aserbajdschaner	68,6
Darginer	24,7
Tadschiken	45,1
Ukrainer	8,7
Deutsche	26,0
Osseten	8,7

2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	34,7
darunter:	
Roma	24,1
Unbekannt/Sonstige	31,2

2023 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	34,7
darunter:	
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	16,0
Berlin	32,8
Brandenburg	54,7
Bremen	27,6
Hamburg	20,9
Hessen	29,7
Mecklenburg-Vorpommern	17,8
Niedersachsen	40,4
Nordrhein-Westfalen	27,4
Rheinland-Pfalz	4,3
Saarland	29,3
Sachsen	32,7
Sachsen-Anhalt	12,4
Schleswig-Holstein	36,2
Thüringen	16,8
unbekannt	2,5

2024 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	27,4
darunter:	
Tschetschenen	26,0
Russen	20,2
Inguschen	34,4
Awaren	33,3
Kumyken	24,7
Armenier	30,4
Kurden	43,8
Tadschiken	29,4
Turkmenen	48,7
Kabardiner	12,6
Aserbajdschaner	81,0
Tataren	31,1
Tschechen	17,0
Ukrainer	12,6
Darginer	42,4
Lesginen	41,7
Pashtunen	32,6
Unbekannt/Sonstige	33,8

2024 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	27,4
darunter:	
Baden-Württemberg	11,0
Bayern	15,2
Berlin	37,5
Brandenburg	47,8
Bremen	16,5
Hamburg	27,8
Hessen	34,7
Mecklenburg-Vorpommern	7,7
Niedersachsen	26,7
Nordrhein-Westfalen	20,1
Rheinland-Pfalz	4,4
Saarland	5,6
Sachsen	30,5
Sachsen-Anhalt	16,6
Schleswig-Holstein	15,7
Thüringen	12,3
unbekannt	13,9

2025 (01.01. bis 30.09.2025) (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Volkszugehörigkeiten gesamt	17,9
darunter:	
Tschetschenen	17,8
Russen	15,6
Inguschen	16,0
Tadschiken	24,0
Armenier	26,9
Kumyken	27,5
Kurden	22,5
Ukrainer	9,7
Awaren	9,3
Tataren	17,0
Darginer	15,6
Pashtunen	10,8
Aserbaidshaner	7,7
Unbekannt/Sonstige	21,3

2025 (01.01. bis 30.09.2025) (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	17,9
darunter:	
Baden-Württemberg	7,8
Bayern	10,3
Berlin	22,8
Brandenburg	31,5
Bremen	12,9
Hamburg	22,4
Hessen	20,2
Mecklenburg-Vorpommern	7,9
Niedersachsen	23,5

2025 (01.01. bis 30.09.2025) (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	17,9
darunter:	
Nordrhein-Westfalen	15,0
Rheinland-Pfalz	5,4
Saarland	5,6
Sachsen	16,5
Sachsen-Anhalt	9,8
Schleswig-Holstein	11,1
Thüringen	33,7
unbekannt	2,4

8. Wie viele russische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 30. November 2025 285 884 russische Staatsangehörige in Deutschland auf.

a) In welchen Bundesländern halten sie sich auf?

Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Baden-Württemberg	33.411
Bayern	43.682
Berlin	35.334
Brandenburg	11.535
Bremen	4.294
Hamburg	10.666
Hessen	20.972
Mecklenburg-Vorpommern	4.210
Niedersachsen	21.832
Nordrhein-Westfalen	54.455
Rheinland-Pfalz	10.431
Saarland	2.427
Sachsen	14.037
Sachsen-Anhalt	4.743
Schleswig-Holstein	8.707
Thüringen	5.148

- b) Welchen Aufenthaltsstatus haben sie (bitte auch angeben, wie viele der russischen Staatsangehörigen ausreisepflichtig mit oder ohne Duldung sind)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

befristetes Aufenthaltsrecht	91.612
unbefristetes Aufenthaltsrecht	131.693
Aufenthaltsgestattung	9.569
ausreisepflichtig mit Duldung	10.704
ausreisepflichtig ohne Duldung	807
Sonstiges	41.499

9. Wie viele Personen wurden seit 2021 aus Deutschland in die Russische Föderation abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln, bitte auch angeben, wie viele der Abschiebungen über welchen Transitstaat erfolgten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Transitland	2021	2022	2023	2024	2025 (Jan. bis Okt.)
Gesamt	283	46	7	66	111
Ohne Transitland	277	46			
Österreich	5				
Katar	1				
Georgien			3	35	44
Serbien			4	30	58
Aserbaidschan				1	
Marokko					9

- a) Wie viele Frauen und Minderjährige waren unter den Abgeschobenen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2021	2022	2023	2024	2025 (Jan. bis Okt.)
Frauen (alle Personen weiblichen Geschlechts)	97	14	2	13	34
Minderjährige (sowohl männlich als auch weiblich)	83	13	0	8	19

b) Wie viele waren männlich und im wehrfähigen Alter?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2021	2022	2023	2024	2025 (Jan. bis Okt.)
männlich	186	32	5	53	77
davon 18 bis 45 Jahre alt	109	22	4	36	51

c) Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, wie viele Angehörige ethnischer Minderheiten unter den Abgeschobenen waren, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

10. Gab es seit 2021 Sammelabschiebungen aus Deutschland in die Russische Föderation, und wenn ja, welche (bitte mit Datum und Zahl der abgeschobenen Personen auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Personen
29.06.2021	3
15.07.2021	3
31.08.2021	34
28.09.2021	39
26.10.2021	46
23.11.2021	40
21.12.2021	60
26.01.2022	15
17.02.2022	25

11. Wie viele russische Asylsuchende wurden seit 2021 in einen anderen EU-Staat überstellt (bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten EU-Staaten aufschlüsseln, bitte zusätzlich nach der sogenannten Volkszugehörigkeit der Überstellten differenzieren)?

Die Angaben beziehen sich auf Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2021
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	160
darunter:	
Polen	77
Frankreich	28
Litauen	14
Schweden	11
Belgien	9
Österreich	6
Dänemark	4
Niederlande	4

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2021
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	160
Lettland	3
Tschechien	2

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2021
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
nach Volkszugehörigkeit	
gesamt	160
davon:	
Tschetschenen	121
Unbekannt/Sonstige	16
Russen	10
Inguschen	8
Kabardiner	5

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2022
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	159
darunter:	
Frankreich	61
Polen	42
Finnland	16
Spanien	10
Österreich	8
Belgien	6
Niederlande	5
Italien	4
Estland	3
Litauen	3

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2022
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
nach Volkszugehörigkeit	
gesamt	159
davon:	
Tschetschenen	112
Unbekannt/Sonstige	23
Russen	19
Inguschen	5

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2023
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	398
darunter:	
Polen	151
Kroatien	76
Frankreich	50
Spanien	42
Finnland	36
Österreich	15
Schweden	7

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2023
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	398
darunter:	
Belgien	6
Bulgarien	4

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2023
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
nach Volkszugehörigkeit	
gesamt	398
davon:	
Tschetschenen	235
Russen	101
Unbekannt/Sonstige	52
Kabardiner	5
Kurden	5

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2024
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	359
darunter:	
Polen	112
Kroatien	104
Frankreich	70
Schweden	17
Spanien	15
Belgien	13
Finnland	9
Bulgarien	4
Niederlande	4
Österreich	4

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jahr 2024
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
nach Volkszugehörigkeit	
gesamt	359
davon:	
Tschetschenen	256
Unbekannt/Sonstige	42
Russen	39
Inguschen	22

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jan. bis Nov. 2025
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	310
darunter:	
Kroatien	146
Frankreich	72
Polen	33
Spanien	12
Österreich	11
Schweiz	10
Belgien	5

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jan. bis Nov. 2025
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
gesamt	310
darunter:	
Finnland	5
Norwegen	4
Schweden	4

Überstellungen an Mitgliedstaaten	Jan. bis Nov. 2025
Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“	
nach Volkszugehörigkeit	
gesamt	310
davon:	
Tschetschenen	225
Unbekannt/Sonstige	34
Russen	32
Inguschen	8
Tadschiken	6
Armenier	5

12. Wie viele Abschiebungen in die Russische Föderation scheiterten seit 2021 vor bzw. nach der Übergabe an die Bundespolizei, und was waren jeweils die Gründe dafür (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitpunkt	Grund des Scheiterns der Abschiebung	2021	2022	2023	2024	2025 (Jan. bis Okt.)
Gesamt		523	307	8	52	150
Vor Übergabe an Bundespolizei (BPOI)	nicht erfolgte Zuführung (einschl. Absage am Tag der Maßnahme)	163	12	4	16	55
	Stornierung des Ersuchens (bis spätestens am Vortag der Maßnahme)	338	288	3	31	72

Zeitpunkt	Grund des Scheiterns der Abschiebung	2021	2022	2023	2024	2025 (Jan. bis Okt.)
Gesamt		523	307	8	52	150
Nach Übergabe an BPOI	aus medizinischen Gründen	4	6			
	aktiver Widerstand					1
	Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer/Reederei/Schiffskapitän				2	8
	den Flug/die Schiffspassage betreffende Gründe	1				1
	passiver Widerstand	7	1	1	1	7
	Rechtsmittel	1			1	2
	Scheitern während Transitaufenthalt					1
	Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch					1
	sonstige Gründe	8			1	2
Übernahmeverweigerung BPOL (Ausnahme)	1					

13. Über welche Transitstaaten sind Abschiebungen in die Russische Föderation derzeit möglich, und mit welchen Fluggesellschaften arbeitet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zusammen?

Derzeit sind Rückführungen in die Russische Föderation über Georgien und Serbien durchführbar.

Hinsichtlich der Frage nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlussache (VS) sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit würden Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden. Er wird gesondert als Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- a) Sind Medienberichte zutreffend, wonach die Abschiebungen nach dem Umstieg in einem Transitstaat von Sicherheitspersonal der jeweiligen Fluggesellschaften begleitet werden, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Kooperation (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/abschiebungen-russland-krieg-100.html)?

Begleitete Rückführungen können auch von Sicherheitspersonal der Fluggesellschaften vollzogen werden. Die entsprechenden Regelungen werden vertraglich mit den Fluggesellschaften vereinbart.

Durchbeförderungen im Transit werden zudem immer den Behörden des betreffenden Staates angekündigt und bedürfen deren Genehmigung.

- b) Welche (ungefähren) Kosten entstehen für den Bund bei dieser Art der Kooperation pro Abschiebung im Schnitt?

Dem Bund entstehen hierbei keine Kosten. Die Kosten werden vom ersuchenden Land getragen.

14. Wie viele Personen sind seit 2021 mit einer finanziellen Förderung des Bundes oder der Länder in die Russische Föderation ausgereist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung der Frage liegen der Bundesregierung valide Daten im Rahmen des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) zur Förderung der freiwilligen Ausreise vor. Im Rahmen des Programms sind 3 773 Personen bei einer freiwilligen Rückkehr in das Zielland Russische Föderation in den Jahren 2021 bis 2025 gefördert worden (Stand: 30. November 2025, vorläufige Zahlen; Quelle: Internationale Organisation – IOM für Migration/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF).

Jahr	Freiwillige Ausreisen über REAG/GARP in das Zielland Russische Föderation
2021	733
2022	317
2023	649
2024	806
Jan. bis Nov 2025 (vorläufig)	1.268
Gesamt	3.773

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Menschenrechtslage in der Russischen Föderation und insbesondere in Tschetschenien?
- a) Wie hat diese sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem russischen Einmarsch in die Ukraine verändert?
- b) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Austritt Russlands aus der Europäischen Menschenrechtskonvention im September 2022 auf die Menschenrechtslage in Russland ausgewirkt?

Die Fragen 15 bis 15b wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Lage der Menschenrechte hat sich in Russland in der gesamten Breite drastisch verschlechtert. In Verbindung mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine baut die Regierung die Repression gegenüber (kriegs-)kritischen Stimmen mit immer schärferer Gesetzgebung, zunehmenden willkürlichen Verhaftungen und langjährigen Haftstrafen systematisch aus. Es gibt zahlreiche Berichte über den Einsatz von Folter und Verschwindenlassen von ukrainischen Kriegs- und Zivilgefangenen in Russland sowie die Verschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland. In Tschetschenien besteht darüber hinaus weitgehend Straflosigkeit bei Verbrechen im Auftrag des Kadyrow-Regimes. Auch die Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Russland deuten auf massive und systematische Repressionen in Russland und den von Russland besetzten Gebieten hin.

Infolge des Ausschlusses Russlands aus dem Europarat ist Russland seit dem 16. September 2022 nicht mehr Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Verbindliche Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die sich auf Menschenrechtsverletzungen vor diesem Zeitpunkt beziehen, werden von Russland entgegen seiner Verpflichtungen aus der EMRK nicht umgesetzt. Am 30. Oktober 2025 hat Russland die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gekündigt. Die Kündigung wird zum 1. November 2026 wirksam. Auf den Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik wird im Übrigen verwiesen.

16. Wann wurde der Lagebericht des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation zuletzt aktualisiert, und welche Änderungen wurden vorgenommen?

Der letzte Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation gibt den Stand von Juli 2024 wieder. Er ist als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und liegt dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages vor. Für Mitglieder des Deutschen Bundestages besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme.

17. Wann wurden die internen Leitlinien des BAMF bezüglich der Russischen Föderation zuletzt aktualisiert, und welche Änderungen wurden vorgenommen?

Die letzte Aktualisierung des Leitsatzes erfolgte im Mai 2025. Im Rahmen der Aktualisierung wurden entsprechend der vorliegenden Informationen in all jenen Themenkomplexen Änderungen vorgenommen, in denen sich asylrechtlich relevante Veränderungen ergeben haben. Dies betraf insbesondere die Themenkomplexe „Politische Überzeugung“, „Militärdienst“, „Exilpolitische Aktivitäten“ sowie „Asylantragstellung“. Um eine sachgerechte Entscheidungspraxis zu gewährleisten, werden den Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF zusätzlich zum Leitsatz wöchentlich Informationen (Briefing Notes) zu den aktuellen Entwicklungen sowie der Verfolgungssituation in der Russischen Föderation zur Verfügung gestellt.

18. Haben deutsche Behörden nach wie vor die Sorge, dass aus Deutschland abgeschobene Personen als Soldaten in den Ukrainekrieg geschickt werden könnten, wie die ARD 2024 berichtete (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/abschiebungen-russland-krieg-100.html), und wenn ja, inwieweit können Abschiebungen in die Russische Föderation vor diesem Hintergrund gerechtfertigt sein?

Der Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit die Durchführung von Rückführungen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob russische Staatsangehörige nach ihrer Rückführung aus Deutschland als Soldaten am Krieg gegen die Ukraine teilgenommen haben.

19. Unter welchen Umständen ist es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Russischen Föderation möglich, den Wehrdienst bzw. die Einberufung zum Militär zu verweigern?
- a) Wie hat sich diese Möglichkeit seit Beginn des Ukrainekriegs im Februar 2022 verändert?
 - b) Wie unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeiten der Wehrdienstverweigerung für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen?
 - c) Wie viele Verfahren vor russischen Militärgerichten im Zusammenhang mit Wehrdienstverweigerung gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022, und zu wie vielen Verurteilungen haben diese geführt (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 19 bis 19c werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Russland ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bzw. Ersetzung des Militärdienstes durch einen zivilen Ersatzdienst in Artikel 59 der russischen Verfassung verankert. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift hat jeder Bürger das Recht, anstelle des Militärdienstes einen zivilen Ersatzdienst zu leisten, sofern die Ableistung des Militärdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glaubensbekenntnis widerspricht. Konkretisiert wird diese Möglichkeit durch das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Grundsätzlich steht das in der Verfassung verbriefte Recht auf Kriegsdienstverweigerung jedermann zu. Anträge auf Kriegsdienstverweigerung werden in Russland beim zuständigen Militärkommissariat gestellt. In der Praxis wird das Recht eingeschränkt durch das Verbot für Anwälte, stellvertretend für Mandanten die Verweigerung beim Militärkommissariat zu melden. Entscheidungen über die Anträge trifft die Musterungskommission. Medienberichten zufolge sollen sich russische Behörden in der Einberufungspraxis wiederholt über gesetzlich definierte Ausnahmetatbestände hinweggesetzt haben. Die Bundesregierung erfasst keine statistischen Daten zur Kriegsdienstverweigerung in anderen Staaten. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen, über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 1b sowie zu den Fragen 1c und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6631 wird insoweit Bezug genommen.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Ausspähung oder Verfolgung russischer und insbesondere tschetschenischer Oppositioneller durch Spitzel oder Vertreter des russischen oder tschetschenischen Sicherheitsapparats in Deutschland, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung und – im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten – die Bundessicherheitsbehörden befassen sich intensiv mit dem Phänomen Transnationale Repression. Für weitere Informationen verweist die Bundesregierung auf ihre Ausführungen im aktuellen Verfassungsschutzbericht, in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundesdrucksache 20/1508 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 20/14938 sowie auf die „Toolbox Russland“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

21. Wie viele russische Staatsangehörige werden von den deutschen Sicherheitsbehörden als islamistische „Gefährder“ eingestuft, wie viele von ihnen sind anerkannte Flüchtlinge, abgelehnte Asylsuchende oder befinden sich aktuell im Asylverfahren, und wie viele tschetschenische Volkszugehörige sind darunter?

Mit Stand vom 10. Dezember 2025 sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie“ zehn Personen mit russischer Staatsangehörigkeit als Gefährder eingestuft. Davon ist eine Person als Flüchtling anerkannt, neun Personen besitzen keinen Asylstatus. Acht der zehn Personen sind tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

22. Hat die Russische Föderation seit 2021 Auslieferungsersuchen an deutsche Behörden gestellt, wenn ja, welche, wie viele von ihnen wurden bewilligt, wie viele vollzogen, und welche Delikte wurden den Betroffenen zur Last gelegt (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden beim Bundesamt für Justiz folgende Auslieferungsersuchen der Russischen Föderation erfasst.

Jahr	Neueingänge	Erledigungen	Bewilligungen	Ablehnungen
2021	26	21	9	10
2022	8	28	4	21
2023	3	4	0	4

Diese Zahlen stammen aus den unter www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument226572 veröffentlichten Auslieferungsstatistiken. Die Deliktsgruppen der erledigten Ersuchen um Auslieferung aus der Bundesrepublik Deutschland sind den veröffentlichten Auslieferungsstatistiken zu entnehmen.

Für das Jahr 2024 ist die Auslieferungsstatistik noch nicht abgeschlossen, sodass entsprechende Angaben zum Jahr 2024 (wie auch zum bisherigen Jahr 2025) noch nicht vorliegen.

